



Gemeinde Holm - Bebauungsplan Nr. 24 „Seniorenwohnungen an der Twiete“

Abwägungsvorschlag - Stand: 22.11.2011

zu folgenden Verfahrensschritten:

- 1. Abstimmung mit den Nachbargemeinden** gem. § 2 (2) BauGB und
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 12.10.2011
- 2. Beteiligung der Öffentlichkeit** gem. § 3 (2) BauGB durch öffentliche Auslegung vom **18.10.2011 bis zum 18.11.2011**

1. Abstimmung mit den Nachbargemeinden und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

1.1 Auswertung der Äußerungen im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB (Schreiben v. 12.10.2011)

1.1.1 Die folgenden Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben auf die Beteiligung geantwortet und mitgeteilt, dass sie **keine Anregungen, Bedenken** oder **Hinweise** vorbringen:

1.1.1.1	Hamburger Verkehrsverbund	Schreiben v. 17.10.2011
1.1.1.2	Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg	Schreiben v. 18.10.2011
1.1.1.3	Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch, Moorrege	Schreiben v. 19.10.2011
1.1.1.4	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG (ehemals Hansenet)	Schreiben v. 20.10.2011
1.1.1.5	Hamburger Wasserwerke GmbH	Schreiben v. 27.10.2011
1.1.1.6	Holsteiner Wasser GmbH	Schreiben v. 02.11.2011
1.1.1.7	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, Kiel	Schreiben v. 01.11.2011
1.1.1.8	Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel	Schreiben v. 02.11.2011
1.1.1.9	Kreis Pinneberg Fachdienst Bauordnung, Bauaufsicht + Brandschutz	Schreiben v. 25.10.2011 (per E-Mail am 16.11.2011)
1.1.1.10	Kreis Pinneberg Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit	Schreiben v. 03.11.2011 (per E-Mail am 16.11.2011)
1.1.1.11	Kreis Pinneberg Fachdienst Bürgerservice/Abfall	Schreiben v. 18.10.2011 (per E-Mail am 16.11.2011)
1.1.1.12	Kreis Pinneberg Fachdienst Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde	Schreiben v. 17.11.2011 (per E-Mail am 17.11.2011)
1.1.1.13	Kreis Pinneberg Fachdienst Umwelt, Wasserschutzgebiete	Schreiben v. 17.11.2011 (per E-Mail am 17.11.2011)
1.1.1.14	Kreis Pinneberg Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde	Schreiben v. 17.11.2011 (per E-Mail am 17.11.2011)

1.1.2 Auswertung der eingegangenen **abwägungsrelevanten Äußerungen** der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Kursiv weist in der Spalte ‚Abwägungsvorschlag‘ auf eine Berücksichtigung der Anregung und vorzunehmende Änderungen/Ergänzungen hin.

1.1.2.1	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin	19.10.2011
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Ich bedanke mich für die Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes im Verfahren. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde über die Eisenbahnen des Bundes und Trägerin der Planungshoheit über eisenbahnrechtlich zweckbestimmte Flächen (so sie nicht den Nichtbundeseigenen Eisenbahnen zuzuordnen sind), werden von der Planung erkennbar nicht berührt. Insoweit bestehen keine Bedenken. Eine Beteiligung im Weiteren ist entbehrlich.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u>.	

1.1.2.2	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abteilung Technischer Umweltschutz, Außenstelle Südwest, Itzehoe	24.10.2011
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Zu den vorgelegten Planungsunterlagen sind seitens des Fachbereiches Immissionsschutz wie in der Stellungnahme vom 10.08.2011 keine Bedenken und Anregungen mitzuteilen. Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten. Allgemeiner Hinweis zur TÖB-Beteiligung des LLUR nach der Zusammenlegung der Dienststellen des LLUR in Heide und in Itzehoe/Oelixdorfer Str. in der Dienststelle des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in Itzehoe, Breitenburger Str. 25: Ist eine Stellungnahme der Außenstelle Südwest des LLUR (Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe) - Dezernat 83, 24 (Landwirtschaft und ländliche Entwicklung) und 77 (Immissionsschutz)- erforderlich, so wird um die Übersendung von	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u>.	



zwei Unterlagensätzen im TÖB-Verfahren gebeten. Ist nur zur „Landwirtschaft und ländlichen Entwicklung, Dez. 83, 24“ oder nur zum „Immissionsschutz, Dez. 77“ eine Stellungnahme erforderlich, reicht unter Benennung der angefragten Fachbelange ein Unterlagensatz im TÖB-Verfahren, Diese Vorgehensweise soll der Vereinfachung von Beteiligung und Bearbeitung dienen. Landschaftspläne werden stets nur in einfacher Ausfertigung benötigt. <i>(Sollten über die Zuständigkeit der unteren Kreisbehörden hinaus Fragestellungen zu Naturschutz, Artenschutz, Wasser oder Boden berührt sein, bitte ich Sie, diese Fragen im direkten Kontakt mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, Ansprechpartner: Herr Kischkewitz, (e~mail: Dieter-Klaus.Kischkewitz@llur.landsh.de; Tel: 04347/704281) zu klären bzw. von dort eine entsprechende Stellungnahme einzuholen.)</i> Hinweis zu immissionsschutzrechtlichen Belangen: Die Stellungnahme erfolgt von hieraus nur zu Immissionsschutzbelangen. Prognosen zu Immissionsschutzfragen wie zu Lärm, Luft, Turbulenzen, Schattenwurf usw. sind der Außenstelle Südwest des LLUR (Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe) -Dezernat 77 (Immissionsschutz) - vorzulegen.	
---	--

1.1.2.3	azv Südholstein, Hetlingen	26.10.2011
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Gegen die o. g. Planungen bestehen seitens des Kommunalunternehmens azv Südholstein keine Bedenken. Inzwischen sind wir für verschiedene Kommunen als Partner zur Errichtung eines Breitbandnetzes tätig. Im hier zu betrachtenden Gebiet ist es aus unserer Sicht daher sinnvoll eine Leerrohrverlegung vorzusehen. Bitte informieren Sie uns dazu, wenn es in die entsprechende Planungsphase geht, damit ein Breitbandausbau rechtzeitig eingeplant werden kann	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u>.	



1.1.2.4	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Heide	31.10.2011
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Wir danken für die übersandten Informationen zu der geplanten Maßnahme. Das Vorhaben wird von uns als kleine unterirdische Erweiterung im Rahmen bestehender Netzstruktur angesehen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes, eventuelle Koordinierung mit dem Straßenbau und Baumaßnahmen anderer Leitungsträger bitten wir Sie, den Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der zuständigen Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Nord Postfach 1509 25735 Heide so früh wie möglich, spätestens jedoch 6 Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u>.	

1.1.2.5	Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Uetersen	21.09.2011
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
hiermit teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Bauvorhaben keine Bedenken bestehen. Die in dem "Merkblatt zum Schutz erdverlegter Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" enthaltenen Hinweise sind unbedingt einzuhalten. Soweit Sie mit der Durchführung des Bauvorhabens einen Unternehmer beauftragen, ist dieser über den Inhalt des Merkblattes zu informieren, von dem Sie weitere bei uns anfordern können. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten ist Ihr Bauunternehmer verpflichtet, bei Schleswig-Holstein Netz AG durch Anforderung der aktuellen Leitungspläne, Auskunft über die Lage der im Aufgrabungsbereich befindlichen Schleswig-Holstein Netz Anlagen einzuholen.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u>.	



1.1.2.6	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Itzehoe	04.11.2011
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Gegen den vorgelegten Plan und die gleichzeitige öffentliche Auslegung habe ich nur dann keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme vom 10.08.2011 -Az.: 219-555.811-56.028 - <u>vollinhaltlich</u> berücksichtigt wird. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen. Eine zusätzliche Stellungnahme durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr erfolgt nicht. <u>Stellungnahme v. 10.08.2011:</u> Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 beabsichtigt die Gemeinde Holm die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines seniorenberechtigten Mehrfamilienhauses mit Integration eines kleinen Gesundheitszentrums zu schaffen. Das Plangebiet grenzt mit seiner Westseite innerhalb einer nach § 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) festgesetzten Ortsdurchfahrt an die Bundesstraße 431 („Hauptstraße“) im Abschnitt 020 von ca. Station 4,667 bis ca. Station 4,687. Gegen den vorgelegten Plan habe ich nur dann keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 01. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat rückwärtig über die Gemeindestraße „Twiete“ zu erfolgen. 02. Am nordwestlichen Geltungsbereich des Plangebietes ist die Ausweisung eines Gehweges als Verbindung zwischen der „Schulstraße“/ nördlichen „Twiete“ und der Bushaldebucht an der Bundesstraße 431 („Hauptstraße“) vorgesehen. Es ist durch geeignete Maßnahme wie Sperrgeländer, Sperrpfosten oder Absperrgitter sicherzustellen, dass eine Nutzung der Gehwegverbindung durch Kraftfahrzeuge ausgeschlossen ist. 03. Alle Veränderungen an der Bundesstraße 431 („Hauptstraße“) sind mit der Niederlassung Itzehoe abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Bundesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u>. Zur Abwägung der Stellungnahme v. 10.08.2011 s. u. Das zwischenzeitlich erstellte Schallgutachten v. 31.08.2011, das auf der Basis vorhandener Daten zum Verkehrsaufkommen auf der B 431 und unter Berücksichtigung einer Steigerung des Verkehrs um jährlich 1 % für das Jahr 2025 erstellt wurde, wurde berücksichtigt. Die dort vorgeschlagenen Festsetzungen zum Schutz und zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse wurden in den B-Plan übernommen. <u>Abwägung v. 15.09.2011 (Bau-Ausschuss) u. 29.09.2011 (Gemeindevertretung):</u> Die Gemeinde <u>folgt</u> der Stellungnahme. Zu 01: Die verkehrliche Erschließung soll rückwärtig über die Twiete erfolgen. Dies wird über den städtebaulichen Vertrag zwischen Gemeinde und Vorhaben-träger abgesichert. Zu 02 – 04: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und können im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt werden. Zu 05: <i>Ein Schallgutachten ist bereits in Arbeit. Die Ergebnisse sollen im B-Plan berücksichtigt werden.</i>	



04. Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeleitet werden	
05. Hinsichtlich des Schallschutzes wird hier davon ausgegangen, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. bei der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf der Bundesstraße 431 („Hauptstraße“) berücksichtigt werden und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße sind sämtliche Immissionsansprüche von der Hand zu halten.	

1.1.2.7	Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH, Kummerfeld	10.11.2011
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens möchten wir vorsorglich auf folgende Punkte hinweisen: - In der Begründung wird unter Punkt 7.2 die Ver- und Entsorgung behandelt. Hinsichtlich der Abfallentsorgung wird ausgeführt, dass die Entsorgungspflicht beim Kreis Pinneberg liegt und dies im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr erfolgt. Dies ist insoweit richtig, wobei die Regelungen zur Abfallentsorgung – dargestellt durch die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Pinneberg sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gerade hinsichtlich der Bereitstellung und Erreichbarkeit der Behälter zu beachten sind. Satzung und AGB sind auf der Internetseite des Kreises Pinneberg abzufragen. - Darüber hinaus sind die einschlägigen Regelungen der UVV „Müllbeseitigung“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. - Es wird davon ausgegangen, dass die Erschließung des Grundstücks über die vorhandenen Straßen (Twiete, ggf. Hauptstraße) erfolgt, insofern dürften die Vorgaben zur Erschließung neuer Straßen (Straßenbreite, Anlage von Wendebereichen, Kurvenradien etc.) unberücksichtigt bleiben. Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung und wünschen ihnen einen weiteren guten Planungs- und Realisierungsverlauf.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u>.	



1.1.2.8	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schleswig	14.11.2011
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> . Auf das Verfahren im Falle von Funden während der Erdarbeiten wird auf dem B-Plan unter dem Punkt ‚Hinweise‘ sowie in der Begründung unter Kap. 8.4 ‚Archäologische Funde‘ bereits hingewiesen.	

1.1.2.9	Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde	17.11.2011 per E-Mail am 17.11.2011
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Die Zuständigkeit für die Einleitung in die Regenwasserkanalisation obliegt der Gemeinde Holm. Ich weise darauf hin, dass die Regenwasserleitung in der Hauptstraße bereits stark überlastet ist und empfehle eine Rückhaltung.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> . Es wird im B-Plan textlich festgesetzt, dass Oberflächenwasser nur gedrosselt in die vorhandene Kanalisation eingeleitet werden darf.	

1.1.2.10	Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Gesundheitlicher Umweltschutz	17.11.2011 per E-Mail am 17.11.2011
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Es wird angeregt, die Lärmpegelbereiche aus der schalltechnischen Untersuchung in die B- Plan Zeichnung aufzunehmen oder unter Ziffer 5.1 der Festsetzungen z.B. eine Tabelle aufzunehmen, in welchen Abständen von der B431 Lärmpegelbereich V, IV oder III nach den Tabellen der DIN 4109 anzuwenden	Die Gemeinde <u>folgt</u> der Stellungnahme. <i>Die textliche Festsetzung 5.1 soll durch Aufnahme einer Tabelle konkretisiert werden, so dass erkennbar ist, in welchen Abständen von der B431 welcher Lärmpegelbereich nach den Tabellen der DIN 4109 anzuwenden ist. Der genaue</i>	



sind.	<i>Wortlaut der konkretisierten Festsetzung einschließlich der Tabelle ergibt sich aus der Anlage zu diesem Abwägungsvorschlag.</i> Eine erneute Auslegung des B-Plans ist nicht erforderlich, da die bereits bestehende Festsetzung lediglich konkretisiert wird. Neue Betroffenheiten der Öffentlichkeit und der Behörden oder Träger öffentlicher Belange sind nicht erkennbar. Neben der hier behandelten Stellungnahme hatte lediglich die Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Itzehoe einen Bezug zum Thema Schallschutz. Die Stellungnahme des Landesbetriebs forderte die Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens bei der Festlegung des Immissionsschutzes für die Bebauung. Dies ist erfolgt und wird auch nicht verändert. Weitere Stellungnahmen zum Schallschutz sind weder von der Öffentlichkeit noch von Behörden oder anderen Trägern öffentlicher Belange eingegangen. Für den Bauherrn wird die Berücksichtigung des Schallschutzes vereinfacht, da dieser nun den direkten Hinweis erhält, in welchem Bereich sich die von ihm geplante Gebäudefassade befindet. Er kann dadurch leichter den Einstieg in die Tabellen der DIN 4109 finden.
-------	--

1.1.2.11	Handwerkskammer Lübeck	17.11.2011
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> .	

1.1.2.12	AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein, Kiel	17.11.2011
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen haben. Die AG-29 wird zu dem vorliegenden Verfahrensstand keine Stellungnahme abgeben. Wir gehen davon aus, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung eingehalten werden. Bei der konkreten Planung des Bauvorhabens wäre ein möglichst weitgehender Erhalt des alten Baumbestandes wünschenswert. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> .	

1.1.2.13	Landessportverband Schleswig-Holstein e. V., Kiel	17.11.2011
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
üblicherweise werden die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind meist <u>ehrenamtlich</u> tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die in den meisten Fällen durch die Kreissportverbände zu Rate gezogen werden. Insofern ist die meist eingeräumte Frist von einem Monat für die Stellungnahme ein sehr kurzer Zeitraum. Bei den uns bisher erreichenden Planungsvorhaben besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und -vereine angemessen einbinden zu können. <u>Wir bitten, diesen Sachverhalt bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.</u> Nach Durchsicht der Unterlagen zum vorbezeichneten Planentwurf werden durch den LSV SH keine Einwände oder Hinweise vorgebracht. Eine gesonderte Stellungnahme des Kreissportverbandes ergeht nicht mehr.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> .	

1.1.2.14	NABU Schleswig-Holstein, Neumünster	18.11.2011
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Gegen das Vorhaben, ein seniorengerechtes Mehrfamilienhaus mit Integration eines kleinen Gesundheitszentrums aus einer Arztpraxis und Räumen eines Physiotherapeuten zu errichten, bestehen seitens des NABU keine wesentlichen Einwände. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit den streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gemäß § 42 BNatSchG ist nicht erkennbar. Auch die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten, wie in der faunistischen Potenzialabschätzung von Herrn Karsten Lutz beschrieben, sind langfristig nicht vom Verlust ganzer Brutreviere und damit einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen. Sie können langfristig in die räumliche Umgebung ausweichen. Die artenschutzfachliche Betrachtung, vor allem der Fledermäuse, ist berücksichtigt worden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse sind nicht betroffen. Die Linden bieten höchstens ein Potenzial für ein Tagesversteck. Im Verlaufe des Baues müssen leider alle Gehölze, mit Ausnahme der Gedenkstätte im Westen, beseitigt werden. Günstiger wäre natürlich die weitgehende Erhaltung der älteren Bäume. Die Gehölzrodungen sollten innerhalb der gesetzlichen Fristen (§ 27a LNatSchG – nach dem 30.09. und vor dem 15.03.) und nicht zu Beginn der Brutzeit durchgeführt werden. Der NABU begrüßt die grünordnerischen Maßnahmen, sowie die Verwendung von möglichst wasserdurchlässigen Materialien beim Bau der Stellplätze, um den Versiegelungsgrad zu minimieren und die Zulassung der Installation von Solaranlagen auf den Dachflächen zur Unterstützung der Nutzung von regenerativer Energien. Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u>.	

3. Öffentlichkeitsbeteiligung

3.1 Auswertung der abwägungsrelevanten Äußerungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.10.2011 bis zum 18.11.2011 gingen **keine Äußerungen** der Öffentlichkeit ein.